

Elektronisches Amtsblatt

der Gemeindeverwaltung Malschwitz

Nr. 21/2025 vom 28.11.2025



Inhalt:

1. Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Malschwitz am Dienstag, dem 09.12.2025 um 19:00 Uhr im Sportlerheim Malschwitz, Sportplatzweg 1, 02694 Malschwitz.
2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung
3. Fünfte Änderungssatzung der Gemeinde Malschwitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung der Gemeinde Malschwitz)

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz

Redaktion: Gemeindeverwaltung Malschwitz

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Matthias Seidel

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Malschwitz

am Dienstag, dem 09.12.2025 um 19:00 Uhr

auf den Sportplatzweg 1 ins Sportlerheim, in 02694 Malschwitz ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Information des Bürgermeisters und der Verwaltung
3. Beratung und Beschluss zum Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Malschwitz
(Link vom 10.11.2025)
4. Beratung und Beschluss Vergabe Leasing Bauhof-Fahrzeug
5. Beratung und Beschluss der Sitzungstermine 1. Halbjahr 2026
6. Spendenannahmen
7. Fragestunde

Freundliche Grüße

Matthias Seidel
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Malschwitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 330 v. H
der Steuermessbeträge

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 380 v. H
der Steuermessbeträge

2. Für die **Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge**

400 v. H

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt: 26.11.2025

Malschwitz, den 26.11.2025

Bürgermeister
M. Seidel

-Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Fünfte Änderungssatzung der Gemeinde Malschwitz über die Erhebung von
Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

(Elternbeitragssatzung der Gemeinde Malschwitz)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung der Gemeinde Malschwitz) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für 2026

- bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 20,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden 27,00 vom Hundert,
- bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden 28,00 vom Hundert, der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG.“

„Die absoluten Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 „Platzgeldverzeichnis-Monatliche Elternbeiträge ab 01.01.2026“.

Artikel 2

Die Anlage 1 „Platzgeldverzeichnis- Monatliche Elternbeiträge ab 01.01.2026“ ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

ausgefertigt: 26.11.2025

Malschwitz, den 26.11.2025

M. Seidel
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Anlage 1

Platzgeldverzeichnis-Monatliche Elternbeiträge ab 01.01.2026

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Festsetzung der Elternbeiträge in Kindereinrichtungen der Gemeinde Malschwitz

Grundlage:

Bekanntmachung der Betriebskosten 2024 und Beschluss Nr.

GR

41/11/2025

vom 25.11.2025

Platzgeldverzeichnis ab 01.01.2026

Kinderkrippe	Betreuungszeit 10 Stunden		Betreuungszeit 9 Stunden		Betreuungszeit 7,5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 4,5 Stunden		BK 2024	Elternbeiträge in %
	vollst. Familien	alleinerziehend	vollst. Familien	alleinerziehnd	vollst. Familien	alleinerziehend	vollst. Familien	alleinerziehend	vollst. Familien	alleinerziehend		
1. Zählkind	367,01 €	330,31 €	330,31 €	297,28 €	275,26 €	247,73 €	220,21 €	198,19 €	165,16 €	148,64 €	1.651,56 €	20
2. Zählkind	220,21 €	198,19 €	198,19 €	178,37 €	165,16 €	148,64 €	132,12 €	118,91 €	99,09 €	89,18 €		
3. Zählkind	73,40 €	66,06 €	66,06 €	59,46 €	55,05 €	49,55 €	44,04 €	39,64 €	33,03 €	29,73 €		
4. Zählkind	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €		

Kindergarten	Betreuungszeit 10 Stunden		Betreuungszeit 9 Stunden		Betreuungszeit 7,5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 4,5 h		BK 2024	Elternbeiträge in %
	vollst. Familien	alleinerziehend	vollst. Familien	alleinerziehnd	vollst. Familien	alleinerziehnd	vollst. Familien	alleinerziehend	vollst. Familien	alleinerziehend		
1. Zählkind	206,45 €	185,80 €	185,80 €	167,22 €	154,83 €	139,35 €	123,87 €	111,48 €	92,90 €	83,61 €	688,15 €	27
2. Zählkind	123,87 €	111,48 €	111,48 €	100,33 €	92,90 €	83,61 €	74,32 €	66,89 €	55,74 €	50,17 €		
3. Zählkind	41,29 €	37,16 €	37,16 €	33,44 €	30,97 €	27,87 €	24,77 €	22,30 €	18,58 €	16,72 €		
4. Zählkind	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €		

Hort	Fröhhort (6:00 Uhr bis Schulbeginn)		Nachmittagshort (Schulschluss bis 17:00 Uhr)		Ganztagsshort		BK 2024	Elternbeiträge in %
	vollst. Familien	alleinerziehnd	vollst. Familien	alleinerziehnd	vollst. Familien	alleinerziehend		
1. Zählkind	26,01 €	23,41 €	86,70 €	78,03 €	104,05 €	93,64 €	371,60 €	28
2. Zählkind	15,61 €	14,05 €	52,02 €	46,82 €	62,43 €	56,19 €		
3. Zählkind	5,20 €	4,68 €	17,34 €	15,61 €	20,81 €	18,73 €		
4. Zählkind	- €	- €	- €	- €	- €	- €		

Aufnahme eines Gastkindes

Kinderkrippe: 15,73 € pro Tag

Kindergarten: 8,85 € pro Tag

Hort: 4,95 € pro Tag